

# V O R L A G E

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	26	20.11.2013	6	199/2013
Stadtverordnetenversammlung	25	20.11.2013	3	1531/13
<b>Ausschuss:</b>				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-, Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

## Betreff:

**Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans (BEP) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reichelsheim**

## Sachverhalt:

Die Kommunen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz. Sie sind im Rahmen dieser Eigenschaften verpflichtet in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Nach den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan in regelmäßigen Abständen oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit dem Landkreis fortzuschreiben.

Zweck und Aufgabe dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist es, den politisch verantwortlichen Organen und auch den Feuerwehren der Stadt Reichelsheim Planungssicherheit und eine Perspektive für die kommenden Jahre zu eröffnen. Insoweit stellt die vorliegende Fortschreibung mittelfristig eine Planungsgrundlage für die Kommunalpolitik dar, um auch weiterhin eine für die Stadt Reichelsheim entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Weiterhin fordert die Brandschutzförderrichtlinie des Landes für die Gewährung von Zuschüssen für den Brandschutz die Vorlage eines gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplans.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan baut auf den noch gültigen BEP auf und schreibt diesen fort.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.1988 über die Beschaffungs- und Finanzierungsgrundsätze für die Fahrzeuge der Feuerwehren hat nach wie vor Gültigkeit und wurde deshalb in die Planungen des neuen BEP übernommen. Nach diesem Beschluss wird die Anschaffung von MTW, SKW etc. für zweckmäßig angesehen, wobei sich die Stadt und die Feuerwehrvereine die Beschaffungskosten auch weiterhin je zur Hälfte zu teilen haben.


Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan enthält mehrere Bestandteile, die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden erarbeitet wurden und gem. der FeuerwehrOrganisationsverordnung (§ 2 FwOVO) folgende Punkte beinhalten müssen:

1. Eine Analyse der im Stadtgebiet bestehenden Gefährdungsarten und -stufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren im Stadtgebiet (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der einzelnen Wehren im Stadtgebiet (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung (Soll-Ist-Vergleich),
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und -gewinnung und
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgelegten Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reichelsheim in der vorliegenden Fassung.

**Reichelsheim, den 08.11.2013**

  
**Bischofsberger**  
**Bürgermeister**